

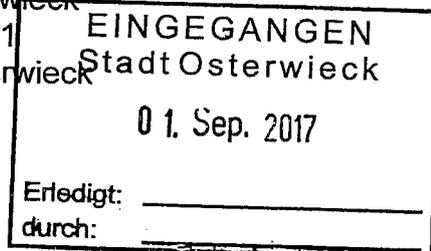
Landkreis Harz

Der Landrat



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Stadt Osterwieck
Am Markt 11
38835 Osterwieck



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 15 11 01 17 18
Meine Nachricht vom:
Fachbereich: Landrat
Fachdienst: Kommunalaufsicht/Wahlen
Bearbeiter: Herr Zündel
Telefon: (03941) 5970-4379
Fax: (03941) 5970-4626
E-Mail: kommunalaufsicht@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Str. 42
Haus / Zimmer Nr.: Haus 1 / 213
Datum: 30.08.2017

Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Osterwieck

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.05.2017 wurde mir die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Osterwieck gem. § 8 Abs. 2 KVG LSA angezeigt.

Nach § 2 Abs. 4 der Satzung ist keine Zweitwohnung eine aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Kommune befindet.

Wohnungen, die zu Ausbildungszwecken unterhalten werden, sind von dieser Ausnahmeregelung nicht erfasst.

Nach der Rechtsprechung des OVG LSA (Beschluss vom 27.01.2009 – 4 L 238/08) sind die Erwägungen des BVerfG in seinem Beschluss vom 11.10.2005 (1 BVR 1232/00) zu aus beruflichen Gründen gehaltenen Zweitwohnungen im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG auch auf die zu Ausbildungszwecken unterhaltenen Zweitwohnungen übertragbar.

Nach Auffassung des Gerichtes ist eine Zweitwohnungssteuersatzung, die eine Ausnahmeregelung hinsichtlich zu Ausbildungszwecken unterhaltenen Zweitwohnungen nicht enthält, unwirksam.

Die vorliegende Satzung bedarf deshalb einer entsprechenden Änderung bzw. Ergänzung.

Ist das Innehaben einer Zweitwohnung ein unmittelbarer Vorteil für die Stadt Osterwieck, kann gem. § 2 Abs. 5 der Satzung die Bürgermeisterin Ausnahmen zulassen.

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a GG. Aufwandsteuern sind Steuern auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Maßgebend für den Charakter einer Steuer als Aufwandsteuer ist es also, dass die in der Einkommens-

Sitz der Verwaltung:
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Telefon: (0 39 41) 59 70 - 0
Telefax: (0 39 41) 59 70 - 43 33
Internet: <http://www.kreis-hz.de>
E-Mail: info@kreis-hz.de

Öffnungszeiten:
Montag: 8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag: 8:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8:30 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Harzsparkasse
IBAN: DE33 8105 2000 0370 0831 05
BIC: NOLADE21HRZ



verwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden soll (BVerfGE 16, 64 [74], bestätigt in BVerfGE 49, 343 [354]).

Die nach § 2 Abs. 5 der Satzung möglicherweise vorgesehene Ermäßigung ist im Verhältnis zu den übrigen Steuerpflichtigen sachlich nicht gerechtfertigt, weil der hier unter § 2 Abs. 5 der Satzung normierte und von der Betrachtung des Aufwands losgelöste Gesichtspunkt bei einer Aufwandsteuer kein sachgerechtes Kriterium zur Differenzierung der Steuerhöhe ist. Maßstab für die Bemessung der Zweitwohnungssteuer ist allein die für die Unterhaltung einer Zweitwohnung typischerweise zu Ausdruck kommende im Verhältnis zu anderen Bürgern gesteigerte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Zuwendung eines Vorteiles zugunsten der Stadt Osterwieck rechtfertigt im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht die o.g. Ausnahmeregelung.

Die Satzung dürfte deshalb auch wegen des Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG und des daraus abgeleiteten Grundsatzes der Steuergerechtigkeit (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 3 a) KAG LSA i.V.m. § 85 AO) ungültig sein.

Die Stadt Osterwieck verfügt mithin derzeit nicht über eine wirksame satzungsrechtliche Grundlage für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer.

Ich bitte deshalb durch Beschluss einer Änderungssatzung wirksames Satzungsrecht zu schaffen. Ich bitte, mir eine solche Satzung bis spätestens **30.11.2017** anzuzeigen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Simons